



Stabsstelle Bürgerbeteiligung

Geschäftsordnung des Beirats Bürgerbeteiligung der Stadt Solingen

§ 1 Funktionen des Beirates Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als Gremium, das gemäß den Leitlinien Bürgerbeteiligung in die Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung von Bürgerbeteiligungsprozessen in Solingen beratend einbezogen wird. Er ist Kontrollgremium für die Einhaltung der verbindlich aufgestellten Leitlinien zur Umsetzung von Bürgerbeteiligung und gibt Empfehlungen zum Vorgehen in Beteiligungsprozessen. Ihm steht ein umfassendes Auskunftsrecht über alle Beteiligungsprozessen zu. Er gibt Empfehlungen zur Umsetzung von Bürgerbeteiligung an den Haupt- und Personalausschuss (HuPA) ab.
- (2) Der Beirat für Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual. Die Mitglieder des Beirats begegnen sich auf Augenhöhe. In Ausnahmefällen sind Abstimmungen möglich. Alle Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Entscheidungskraft für Politik und Verwaltung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende des Beirats hat Rederecht im Haupt- und Personalausschuss (HuPA).
- (5) Der Beirat ist Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solingen.

§ 2 Aufgaben des Beirates Bürgerbeteiligung

Der Beirat Bürgerbeteiligung gibt Empfehlungen zum Vorgehen in den Beteiligungsprozessen ab, er positioniert sich nicht inhaltlich. Der Beirat Bürgerbeteiligung...

- a) diskutiert die Vorhabenliste und gibt ggf. Stellungnahmen und Empfehlungen zu einzelnen Vorhaben ab. Der Beirat kann beispielsweise Bürgerbeteiligung bei Vorhaben anregen. Vierteljährlich bestätigt der Beirat Bürgerbeteiligung die Aufnahme neuer Projekte. Er prüft, ob alle relevanten Projekte auf der Liste stehen.
- b) begleitet und berät die Realisierung von Beteiligungsprozessen nach Bedarf und kann sich an verschiedener Stelle in laufende Beteiligungsprozesse über Stellungnahmen einbringen.

- c) berät über die Ideen, Anregungen und Vorschläge der Einwohner/innen. Diese werden zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen und erhalten zu ihren Themen ein Rederecht.
- d) prüft regelmäßig – mindestens einmal pro Jahr – die korrekte und sorgfältige Realisierung der Leitlinien, die Einhaltung der Qualitätskriterien und der Evaluationsergebnisse der Beteiligungsprozesse.
- e) formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung der Leitlinien über den HuPA an den Rat.
- f) Bei Konflikten in Beteiligungsprozessen kann der Beirat einbezogen werden. Der Beirat ist zu einer Regelung von Konfliktfällen aber nicht verpflichtet.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich zusammen aus Einwohner/innen, Politik und Verwaltung. Er wird auf Dauer eingerichtet. Um eine effektive Arbeit zu ermöglichen und eine konstruktive Entscheidungsfindung zu gewährleisten, hat der Beirat maximal 21 Mitglieder.

(2) Der Beirat ist paritätisch besetzt, d.h. Einwohner/innen, Verwaltung und Politik entsenden jeweils die gleiche Anzahl an Mitgliedern (Verhältnis: 7-7-7 oder 6-6-6 – entsprechend der Anzahl der Ratsfraktionen). Alle Blickwinkel und Anforderungen in Hinblick auf die Umsetzung der Beteiligung sollen gleichberechtigt einbezogen sein.

(3) Die Vertreter/innen aus der Einwohnerschaft werden durch eine repräsentative Zufallsauswahl eingesetzt. Die Vertreter/innen der Politik werden von den Ratsfraktionen, die Vertreter/innen der Verwaltung vom Verwaltungsvorstand bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für zwei Jahre eingesetzt. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Beirates. Auf diese Weise soll möglichst vielen Akteuren die Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungsprozessen in Solingen zu sammeln. Bei der Neubesetzung des Beirats wird auf die für die Arbeit des Beirats notwendige Kontinuität geachtet. Bei der Auswahl der Vertreter/innen wird dieser Anforderung durch folgendes Vorgehen Rechnung getragen: Die Besetzung im ersten Beirat Bürgerbeteiligung, der auch die Geschäftsordnung erstellt, wird wie folgt geregelt:

- bei einer Besetzung von 7-7-7: Vier Mitglieder des Beirats werden durch Los aus der Einwohnerschaft neu bestimmt; drei Mitglieder kommen aus der bisherigen Lenkungsgruppe
- bei einer Besetzung von 6-6-6: Vier Mitglieder des Beirats werden durch Los aus der Einwohnerschaft neu bestimmt; zwei Mitglieder kommen aus der bisherigen Lenkungsgruppe.

Im ersten Beirat sind es die Mitglieder der Lenkungsgruppe, die den Erfahrungsaustausch und Informationstransfer sicherstellen. Nach einem Jahr scheiden die Mitglieder aus der Bürgerschaft aus dem Beirat aus, sofern sie nicht eine Funktion z.B. den Vorsitz oder die Vertretung inne haben. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Beirates. Sie werden durch Beiratsmitglieder ersetzt, die per Los aus der Einwohnerschaft ermittelt werden. So wird gewährleistet, dass jedes Jahr einige neue Mitglieder hinzukommen und einige bleiben.

(5) Zu einzelnen Sitzungen können externe Experten/-innen eingeladen werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Eine/ein Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/-in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in leitet die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in repräsentiert den Beirat Bürgerbeteiligung nach außen und legt die Tagesordnungspunkte der Sitzungen in Abstimmung mit den Mitgliedern und der Geschäftsführung fest.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Solingen. Diese versendet die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem/der Vorsitzenden, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten. Die Stabsstelle Bürgerbeteiligung stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Stabsstelle zur Verfügung.
Die Stabsstelle Bürgerbeteiligung unterstützt die Arbeit des Beirates bei Beteiligungsverfahren, stellt jedoch keine Anträge und ist nicht Teil des Verfahrens
- (2) Die Stabsstelle Bürgerbeteiligung ist kein Auftragnehmer des Beirates.

§ 6 Organisation

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung tagt in der Regel viermal jährlich, weitere Sitzungstermine werden je nach Bedarf vereinbart.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Solinger Rats- und Informations-System veröffentlicht.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer/innen erhalten grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Stabsstelle Bürgerbeteiligung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Über ihre Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Beiratsmitglieder. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (6) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden des Beirats und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

(7) Auf den Internetseiten von www.solingen-redet-mit.de ist eine eigene Seite für den Beirat Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z.B. die öffentlichen Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten.

(8) Die Protokolle werden dem Haupt- und Personalausschuss (HuPA) zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Beschlussfassung über Empfehlungen und Vorschläge, Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat kann Empfehlungen an den Haupt- und Personalausschuss (HuPA) aussprechen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind öffentlich und barrierefrei. Abhängig von zu behandelnden Themenfeldern können Tagesordnungspunkte auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Die Redezeit pro Redner/Rednerin beträgt höchstens fünf Minuten. Dieses Zeitbudget kann pro Tagesordnungspunkt bis zu dreimal in Anspruch genommen werden.

(4) Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden im Ratsportal auf www.solingen.de und im Internet auf www.solingen-redet-mit.de veröffentlicht.

§ 9 Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung die aufgeführte Geschäftsordnung und legt darin die Regeln der Zusammenarbeit fest. Der Haupt- und Personalausschuss (HuPA) wird über die Geschäftsordnung in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit. Der Haupt- und Personalausschuss (HuPA) wird über die vorgenommenen Veränderungen in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt der Stadt Solingen veröffentlicht. Sollten sich Verfahrens- bzw.

Geschäftsordnungsfragen ergeben, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so gelten die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Hauptsatzung der Stadt Solingen sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Solingen.